

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der letzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigung- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Bekanntmachung der Klarstellungssatzung der Gemeinde Groß Krams über den im Zusammenhang bebauten Teilbereich der Teichstraße 1 und der angrenzenden Bushaltestelle

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Krams hat in ihrer Sitzung am 23.02.2012 die Klarstellungssatzung der Gemeinde Groß Krams über den im Zusammenhang bebauten Teilbereich der Teichstraße 1 und der angrenzenden Bushaltestelle als Satzung beschlossen.

Auf die Vorschriften der § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Klarstellungsatzung der Gemeinde Groß Krams über den im Zusammenhang bebauten Teilbereich der Teichstraße 1 und der angrenzenden Bushaltestelle und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

gez. Gotham
Bürgermeister

